

## **GR\_GERICHTE S 2012 13 vom 9. November 2012**

GR Gerichte, 2012-11-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2012\\_13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_13)

FR: GR\_GERICHTE S 2012 13 du 9 novembre 2012

IT: GR\_GERICHTE S 2012 13 del 9 novembre 2012

### **Regeste**

IV-Rente | Invalidenversicherung

### **Erwägungen**

#### **E. 6**

Am 8. Februar 2012 reichte die Beschwerdeführerin eine ergänzende Eingabe ein. Ihr Gesundheitszustand habe sich in den letzten Monaten erheblich verschlechtert. Aus den beigelegten Arztberichten gehe hervor, dass sie zu 100 % arbeitsunfähig sei. Neu zu den Akten wurde ein Arztzeugnis von Dr. med. ... vom 13. Januar 2012, ein Arztbericht von Prof. Dr. med. ... vom 18. Januar 2012, ein Arztbericht vom 4. Januar sowie ein Arztzeugnis vom 31. Januar 2012 von Dr. med. ... eingereicht. Trotzdem habe die IV ihr nur eine teilweise Arbeitsunfähigkeit attestiert, ohne auf die neueste Entwicklung einzugehen. Die bisherigen Abklärungen seien kurz, oberflächlich und stereotyp gewesen. Sie habe sich nicht betreut gefühlt und den Eindruck einer Massenabfertigung erhalten. Sie beantragte eine nochmalige medizinische Abklärung der Arbeitsfähigkeit.

#### **E. 7**

a) Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren - in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG - bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Vorliegend erscheint ein Kostenansatz von Fr. 700.-- angemessen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. b) Weiter ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführerin die am 17. Januar 2012 beantragte unentgeltliche Rechtspflege (Prozessführung und

Rechtsverbeiständigung) zu gewähren ist. Im Formular zum Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist vermerkt worden, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rechtsschutzversicherung Kostengutsprache für das vorliegende Beschwerdeverfahren beantragt hat. Mit Schreiben vom

#### **E. 9**

Oktober 2012 wurde die Beschwerdeführerin vom Gericht aufgefordert, dem Gericht bis zum 19. Oktober 2012 mitzuteilen, ob die Rechtsschutzversicherung dem Antrag auf Kostengutsprache entsprochen hat. Mangels Rückmeldung wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 30. Oktober 2012 nochmals vom Gericht aufgefordert, bis zum 8. November mitzuteilen, ob die Rechtsschutzversicherung dem Antrag auf Kostengutsprache entsprochen hat. Für den Fall, dass eine Rückmeldung ausbleibe, wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass das Gericht davon ausgehe, dass die

Rechtsschutzversicherung dem Anspruch auf Kostengutsprache entsprochen habe. Das Gericht ist bis zum 8. November 2012 ohne Antwort seitens der Beschwerdeführerin geblieben, so dass das Gericht wie angekündigt davon ausgeht, dass die Rechtsschutzversicherung dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Kostengutsprache entsprochen hat. Somit besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 76 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 270.100). c) Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht keine Parteientschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten von Fr. 700.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wird abgewiesen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.